

## Kredite mit Bundesgarantie als Liquiditätshilfe für schweizerische Unternehmen in der Corona-Krise

Factsheet 26. März 2020



Dr. iur. Wolfram Kuoni  
Founding Partner  
Rechtsanwalt  
MBA INSEAD  
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch



MLaw Amelia Perucchi  
Associate  
Rechtsanwältin  
amelia.perucchi@kuonilaw.ch

### I. EINLEITUNG

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 25. März 2020 hat sich der Bundesrat mit der Liquiditätshilfe für schweizerische Unternehmen befasst, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in existenzielle Not geraten. Diese Unternehmen sollen raschen Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen erhalten. Die Kredite werden von Bürgschaftsorganisationen bzw. vom Bund abgesichert. Die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1077.pdf>) ist am 26. März 2020 in Kraft getreten (nachfolgend „**Verordnung**“). Ab diesem Zeitpunkt können Kreditgesuche gestellt werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen kurz dargestellt.

### II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON KREDITEN

#### Bedingungen

Gemäss Art. 3 Verordnung müssen Unternehmen, die einen Kredit beantragen, folgende Bedingungen erfüllen. Das Unternehmen muss:

- (i) vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- (ii) sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- (iii) aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein; und
- (iv) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Kreditbeantragende Unternehmen müssen auf dem Antragsformular bestätigen, dass sie diese Bedingungen erfüllen. Die Banken und Bürgschaftsorganisationen überprüfen nur formell, ob die Angaben dieser Selbstdeklaration vollständig sind. Vorsätzlich unvollständige oder unwahre Angaben haben aber strafrechtliche Konsequenzen (vgl. dazu unten VI.).

Bei einem Kredit über CHF 500'000 muss das Unternehmen gegenüber der Bank seine Kreditwürdigkeit nachweisen und die üblichen Unterlagen für die Kreditprüfung einreichen. Diese Angaben werden inhaltlich überprüft.

#### Grossunternehmen mit Umsätzen von über CHF 500 Mio. ausgeschlossen

Die Gewährung eines Kredits ist ausgeschlossen, wenn der Umsatzerlös des Unternehmens im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Mio. überstiegen hat (Art. 6 Abs. 2 lit. a Verordnung).

#### Start-ups ohne Umsätze ausgeschlossen

Gemäss Art.7 Verordnung darf sich der Betrag der Kredite auf höchstens 10% des Umsatzerlöses des Kreditnehmers im Jahr 2019 belaufen. Da Start-ups in der Regel noch keinen Umsatz erzielen, können sie keinen Kredit beantragen. Es ist fraglich, weshalb der Verordnungsgeber in solchen Fällen keine Kredite vorsehen wollte.

### III. VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN AUF DENEN DIE KREDITGEWÄHRUNG BASIERT

#### Kreditvertrag mit der Bank

Ein Kredit kann beantragt werden, indem der Kreditnehmer das Antragsformular (vgl. Anhang der Verordnung) ausfüllt und bei einer Bank einreicht. Damit die Bearbeitung des Kreditgesuchs schneller geht, wird empfohlen, den Antrag bei der Hausbank einzureichen. Wenn die Bedingungen (vgl. dazu vorne II.) erfüllt sind, schliessen Kreditnehmer und Bank einen Kreditvertrag ab (entsprechend dem Muster; vgl. Anhang der Verordnung).

Eine Bank, die Kredite gewähren will, muss ihrerseits eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen mit dem Bund abschliessen.

#### Sicherung der Kredite durch Bürgschaftsorganisationen und Bund

Gemäss Art. 3 Verordnung decken die Bürgschaftsorganisationen gegenüber den Banken 100% des Kreditbetrags ab, solange dieser nicht CHF 500'000 übersteigt. Darüber hinausgehende Kredite werden gemäss Art. 4 der Verordnung zu 85% gedeckt und die restlichen 15% des Risikos trägt die kreditgebende Bank.

KUONI RECHTSANWÄLTE AG | Löwenstrasse 66 | P.O. Box 1669 | CH-8021 Zürich | Tel +41 43 466 60 60 | [www.kuonilaw.ch](http://www.kuonilaw.ch)

© KUONI Rechtsanwälte AG. Dieses Factsheet gibt allgemeine Ansichten der Autoren zum Zeitpunkt dieses Factsheets wieder, ohne dabei konkrete Umstände einer bestimmten Person / Transaktion zu berücksichtigen. Es stellt keine Rechtsberatung dar. Jede Haftung für die Richtigkeit oder Angemessenheit der Inhalte dieses Factsheets ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## Kredite mit Bundesgarantie als Liquiditätshilfe für schweizerische Unternehmen in der Corona-Krise

Factsheet 26. März 2020



Banken schliessen mit den Bürgschaftsorganisationen eine Bürgschaftsvereinbarung als Rahmenvereinbarung ab (entsprechend Muster; vgl. Anhang der Verordnung). Diese gilt dann für die einzelnen Kredite.

Auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen deckt sodann der Bund die Verluste der Bürgschaftsorganisationen aus den Bürgschaften und übernimmt auch deren Verwaltungsaufwand (vgl. Art. 8, 9 und 16 Verordnung).

### IV. HÖHE DER KREDITE UND WEITERE MODALITÄTEN

#### Kredite bis zu CHF 500'000

Kredite bis zu CHF 500'000 werden von den Bürgschaftsorganisationen bzw. vom Bund gemäss Art. 3 Verordnung zu 100% gedeckt. Die Banken und Bürgschaftsorganisationen prüfen bei solche Krediten nur, ob das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die Bedingungen (vgl. oben Ziff. II) formell erfüllt sind. Es findet jedoch keine inhaltliche Überprüfung statt. Kredite können somit nicht wegen mangelnder Bonität abgelehnt werden. Denn diese Kredite sollen ja gerade an illiquide oder gar überschuldete Unternehmen rasch und unbürokratisch ausbezahlt werden.

#### Kredite bis zu CHF 20 Mio.

Gemäss Art. 4 Verordnung können Kredite bis zu CHF 20 Mio. gewährt werden. Kredite über CHF 500'000 sind nur bis zu 85% von den Bürgschaftsorganisationen bzw. dem Bund gedeckt. Für das restliche Kreditrisiko von 15% muss die Bank gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b eine branchenübliche Kreditprüfung vornehmen. Der Kreditnehmer muss darlegen können, dass er den Kredit zurückbezahlen kann. Bei mangelnder Kreditwürdigkeit kann der Kreditantrag abgelehnt werden.

#### Kredite über CHF 20 Mio.

Ausnahmsweise kann eine Bürgschaftsorganisation bzw. der Bund gemäss Art. 4 Abs. 3 Verordnung einen Kredit von über CHF 20 Mio. absichern. Dies ist aber nur in Fällen „erheblicher Härte“ möglich.

#### Max. 10% des Umsatzes gilt für alle Kredite

Gemäss Art. 7 Verordnung darf der insgesamt verbürgte Betrag höchstens 10% des Umsatzerlö-

ses des Kreditnehmers im Jahr 2019 betragen. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahres 2018.

Demnach können Kredite von CHF 500'000 nur beantragt werden, wenn das Unternehmen einen Umsatz von CHF 5 Mio. erzielte. Hat ein Unternehmen weniger Umsatz erzielt, so werden kleinere Kredite vergeben.

Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangten Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000. Aufgrund der Obergrenze von CHF 500'000 können somit in solchen Fällen nur Kredite von höchstens CHF 50'000 vergeben werden.

#### Verwendung des Kredits limitiert

Die Kredite dürfen gemäss Art. 6 Verordnung nur zur Sicherstellung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden. Folgende Verwendungen sind ausgeschlossen:

- (i) Wenn der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.
- (ii) Die Gewährung von Aktivdarlehen an Dritte, Gruppengesellschaften oder Aktionäre während der Laufzeit des Kredits sowie die Refinanzierung bereits existierender Kredite mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der kreditgebenden Bank.
- (iii) Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinzulagen während der Laufzeit des Kredits.

Mit diesen Verboten soll eine rasche Rückzahlung erreicht werden.

#### Weitere Modalitäten

Die Kredite müssen gemäss Art. 13 Abs. 1 Verordnung innert 5 Jahren vollständig amortisiert werden.

## Kredite mit Bundesgarantie als Liquiditätshilfe für schweizerische Unternehmen in der Corona-Krise

Factsheet 26. März 2020



Die Frist kann in Ausnahmefällen um 2 Jahre verlängert werden.

Gemäss Art. 13 Abs.3 Verordnung ist die Verzinsung wie folgt:

- (i) Kredite bis zu CHF 500'000: 0% p.a.
- (ii) Kredite über CHF 500'000, soweit durch Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisation gesichert: 0.5% p.a.
- (iii) Kredite über CHF 500'000, soweit nicht durch Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisation gesichert: Zinssatz gemäss Kreditvertrag

### V. BILANZIERUNG DES KREDITS

Gemäss dieser Verordnung erhaltene Kredite hat der Kreditnehmer als Verbindlichkeit (Fremdkapital) in die Bücher aufzunehmen.

Gemäss Art. 24 Verordnung werden für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR Kredite von bis zu CHF 500'000, welche gestützt auf Art. 3 Verordnung verbucht werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Das gilt aber nur bis zum 31. März 2022. Auf diese Weise geraten Unternehmen durch solche Kredite nicht in eine Unterbilanz oder Überschuldung. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass Kredite über CHF 500'000 als Fremdkapital berücksichtigt werden und damit zu einer Unterbilanz oder Überschuldung führen können.

### VI. STRAFRECHTLICHE FOLGEN BEI FALSCHEN ANGABEN UND NICHTBEACHTEN DER VORSCHRIFTEN ZUR VERWENDUNG

Da die Kreditvergabe gemäss Verordnung hauptsächlich auf der Selbstdeklaration des Kreditnehmers basiert, besteht die Gefahr, dass falsche Angaben gemacht werden, um einen Kredit zu erschleichen. Weiter besteht auch die Gefahr, dass die Vorschriften betreffend Beschränkung der Kreditverwendung missachtet werden.

Deswegen wird gemäss Art. 23 Verordnung mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 Verordnung verwendet, sofern

keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt. In vielen Fällen dürfte aber womöglich sogar ein Betrug nach Art. 146 StGB vorliegen, so dass eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren droht.

### VII. FAZIT

Dank der Verordnung können Kredite an KMU, die durch die Corona-Krise in eine Notlage geraten, grösstenteils rasch und unbürokratisch ausbezahlt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet zur Sicherung des Überlebens von schweizerischen Unternehmen in diesen ausserordentlich schwierigen Zeiten der COVID-19-Pandemie.

Falls Sie Fragen haben zu diesem Thema, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.